



Zulassung von Gebrauchtfahrzeugen aus dem Inland (länger als 7 Jahre abgemeldet), einem EU-Mitgliedsstaat oder Nicht-EU-Mitgliedsstaat

Es soll ein Gebrauchtfahrzeug zugelassen werden, dass in Deutschland (über 7 Jahre abgemeldet), aus einem Staat der Europäischen Union (EU) oder einem Nicht-EU-Mitgliedstaat erworben wurde. Fahrzeuge, die schon einmal zugelassen waren und amtliche Dokumente besitzen, gelten als Gebrauchtfahrzeuge.

Es besteht die Möglichkeit, für das Fahrzeug ein Kennzeichen Ihrer Wahl reservieren zu lassen - vorausgesetzt das Kennzeichen ist frei und verfügbar. Es ist zu beachten, dass zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren auch Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen. Es werden grundsätzlich alle Unterlagen im Original benötigt.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland die Daten eines Empfangsbevollmächtigten mit Hauptwohnsitz im Landkreis Stendal oder Wohnsitz in Deutschland und Aufenthaltsort im Landkreis Stendal nachzuweisen und zu erfassen sind.

Hinweis: Durch die Anmeldung des Fahrzeugs im Landkreis Stendal, erfolgt eine Benachrichtigung über das Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg an das Herkunftsland. Sollte das Fahrzeug im Herkunftsland noch nicht abgemeldet sein, ist der Halter hierfür zuständig.

Voraussetzungen

Persönliches Erscheinen mit Termin

Den Antrag auf Zulassung können Sie oder ein Bevollmächtigter nur vor Ort stellen. Dazu müssen Sie einen Termin vereinbaren. Der Termin muss auf den Namen der künftigen Halterin oder des künftigen Halters sein, auch wenn jemand anderes die Halterin oder den Halter an diesem Termin vertreten soll.

Erforderliche Unterlagen

- ☐ **Antragsformular**
- ☐ **Personalausweis im Original oder Reisepass im Original mit Meldebescheinigung oder amtlich beglaubigte Kopie**
- ☐ **Bei minderjährigen Haltern: Zustimmung und Ausweis-Dokumente der Erziehungsberechtigten**
- ☐ **Zulassungsbescheinigungen Teil I und II oder Fahrzeugbrief und –schein oder Betriebserlaubnis bei zulassungsfreien Fahrzeugen oder ausländische Zulassungsbescheinigung/en**
- ☐ **elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)**
- ☐ **Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung (für vorgeschriebene Fahrzeugarten gemäß § 29 StVZO)**
HU-Prüfbericht: die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt.
- ☐ **Bei Zulassungen auf Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen und das Ausweisdokument eines Zeichnungsbefugten der Firma (Kopien sind zulässig)**
- ☐ **Bei Gewerbetreibenden ist die Gewerbeanmeldung vorzulegen und ein Ausweisdokument des Geschäftsführers. Bei mehreren Gewerbetreibenden, ist die Vorlage aller Ausweisdokumente notwendig (Kopien sind zulässig).**

- ☐ Bei Vereinen ist ein Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen sowie die Ausweisdokumente der Vertretungsberechtigten (Kopien sind zulässig)
- ☐ Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist der GbR-Vertrag vorzulegen sowie die Ausweisdokumente der Gesellschafter (Kopien sind zulässig).
- ☐ Sollte eine bevollmächtigte Person vorsprechen, ist eine Vollmacht notwendig und der Personalausweis im Original oder Reisepass im Original mit Meldebescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie
- ☐ SEPA-Lastschriftmandat
- ☐ Verfügungsberechtigung zum Fahrzeug (Kaufvertrag oder Rechnung)
- ☐ Vorlage der/des ausländischen Kennzeichen/s bei zugelassenen Fahrzeugen
- ☐ das Certificate of Conformity (COC-Papier/EG-Übereinstimmungsbescheinigung) oder eine Datenbestätigung des Herstellers bei typgenehmigten Fahrzeugen
- ☐ Gutachten nach § 21 StVZO zu Fahrzeugen ohne Typgenehmigung (nicht älter als 18 Monate) Dieses Gutachten beinhaltet eine Hauptuntersuchung.
- ☐ Vorführung des Fahrzeuges
- ☐ Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines Neufahrzeuges (Es handelt sich um motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt. Als neu gilt ein Landfahrzeug, das nicht mehr als 6000 km zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.)
- ☐ Verzollungsnachweis zum eingeführten Fahrzeug aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat

Gebühren 41,60 Euro bis 115,30 Euro je Aufwand

Bezahlung

Am Kassenautomaten mit Bargeld oder EC-Karte.

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
- Einwilligung gemäß § 107 BGB

Formulare

- Antrag
- SEPA-Lastschriftmandat
- Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung (nur wenn kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist)
- Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines Neufahrzeuges
- Vollmacht zur Anmeldung eines Fahrzeuges durch Bevollmächtigte
- Einverständniserklärung bei Minderjährigen